

Dritter Nachtrag

zur Rückgarantieerklärung vom 11. Januar 2018

in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 6. Januar 2021 und des

Zweiten Nachtrages vom 15. Juli 2021

Die Rückgarantieerklärung des Landes vom 11. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 6. Januar 2021 und des Zweiten Nachtrages vom 15. Juli 2021 gilt für bis zum 30. Juni 2022 übernommene Garantien aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen, mit folgenden Maßgaben fort:

Der in Abschnitt II Nr. 3.2, nach Absatz 4 („Ausgeschlossen ist ...“) ergänzte Absatz erhält nachfolgende Fassung:

Eine Beteiligung darf aber dazu dienen, Unternehmen, die bis zum 31. Dezember 2019 gesund waren und infolge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzschwierigkeiten geraten sind, notwendiges wirtschaftliches Eigenkapital (auch zur Finanzierung von Betriebsmitteln) zuzuführen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorliegt sowie eine langfristige positive Fortführungsperspektive besteht, und dass die Gesellschafter und Banken angemessene Beiträge leisten oder seit dem 13. März 2020 bereits geleistet haben - als ein solcher Beitrag gilt nicht der KfW-Schnellkredit. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab Beginn des Jahres 2022 wieder verbessert. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt VII Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Dritte Nachtrag zur Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2022, aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen, bis zum 30. Juni 2022 übernimmt.

Abschnitt VII Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Die Rückgarantie des Landes aus diesem Dritten Nachtrag gilt nur für solche Garantien der Bürgschaftsbank, die diese aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die bei ihr bis zum 30. April 2022 eingehen, bis zum 30. Juni 2022 übernimmt. Sie erlischt mit

Rückgabe der Rückgarantieurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2043. Für Anträge, die nach dem 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen, gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Rückgarantieerklärung vom 11. Januar 2018.

Schwerin, den 24. Februar 2022

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Im Auftrag



Anja Sachse, LL.M.

